

würdiger und auch bei den Orthodoxen hoch geachteter Mann. Bei seiner Inthronisation am 12. März versuchten zwar auch Gruppen von Studenten die Feier zu stören, und einige Tage später, am 16. März, machten sie den gleichen Versuch vor der lateinischen Kathedrale in Athen bei der Gedächtnisfeier der Papstkrönung; sie wurden aber von der griechischen Polizei zur Ruhe gebracht. Die griechische Öffentlichkeit und verschiedene hochgestellte Persönlichkeiten haben diese Störungsversuche scharf verurteilt. Die Athener Abendzeitung „Ta Nea“ schrieb in einem Leitartikel, daß es höchste Zeit sei, mit dem „mönchischen Fanatismus“ (Anführer der Studenten war ein orthodoxer Mönch, Archimandrit Candiots) Schluß zu machen.

Inzwischen haben jedoch — wie KIPA am 25. März meldete — zwei orthodoxe Metropoliten, der Metropolit von Siassnion und der Metropolit von Maroneia, einen Schritt beim griechischen Ministerpräsidenten unternommen, damit dieser Protest gegen die Ernennung von Msgr. Gad einlege.

Aus der jüdischen Welt

Rechtsprechung bei Mischehen und Konvertiten in Israel

Im Jahre 1957 sprach der Oberste Gerichtshof in Israel in der Frage der gerichtlichen Zuständigkeit bei Mischehen zwei wichtige Entscheidungen aus. Der eine Fall betraf einen jüdischen Mann und eine christliche Frau, beide israelischer Staatsangehörigkeit, die in Jugoslawien vor den Zivilbehörden die Ehe geschlossen hatten. Nachdem der Mann sich von seiner Ehefrau getrennt hatte und mit einer anderen Frau zusammenlebte, beantragte die Ehefrau beim Obersten israelischen Gerichtshof, daß der Fall zwecks Annullierung der Ehe dem lateinischen (katholischen) religiösen Gericht überwiesen würde. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes gab diesem Antrag statt und erklärte die Überweisung des Falles an ein katholisches Gericht für zulässig.

Diese Entscheidung ist für die israelische Rechtsprechung von besonderer Bedeutung, denn bisher war eine gerichtliche Zuständigkeit bei Mischehen nicht zu ermitteln. Jüdische Ehen konnten nur vor dem Rabbinatsgericht aufgelöst werden, und bei Mischehen war man bisher (auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1953) der Meinung, daß auch diese nur vom Rabbinatsgericht geschieden bzw. annulliert werden könnten, wenn einer der beiden Partner der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörte.

In dem obengenannten Fall war es an sich gleichgültig, ob die Ehe von einem jüdischen oder katholischen Gerichtshof für nichtig erklärt wurde, denn sie ist — wenigstens nach katholischem Recht — nie gültig gewesen. Die Entscheidung ist jedoch für die Fälle von Bedeutung, bei denen einer der beiden Ehegatten nach der Eheschließung sein Glaubensbekenntnis ändert (hier ist nach jüdischem Recht bei Juden eine Scheidung durch das Rabbinat möglich bzw. nötig). Von Bedeutung ist die Entscheidung auch für jene Ehen zwischen Katholiken und Juden, die nach kirchlichem Recht geschlossen wurden und daher wenigstens nach katholischem Recht gültig waren.

Praktisch unlösbar bleiben jene Fälle, bei denen einer der beiden Ehegatten nicht die israelische Staatsangehörigkeit besitzt. Hier entschied das Oberste Gericht in einem analogen Fall, daß kein religiöses Gericht in Israel über die Gültigkeit der Ehe entscheiden darf.

Konversion kein Entlassungsgrund

Ein anderes Gerichtsurteil, das im Oktober 1957 in Haifa erging, stellt eindeutig fest, daß die Änderung des Glaubensbekenntnisses kein Entlassungsgrund sei. Die Klägerin hatte als Angestellte des Erziehungsministeriums von 1951—1955 in verschiedenen staatlichen religiösen Kindergärten als Kindergärtnerin gearbeitet. 1955 heiratete sie einen arabischen Christen und nahm selbst die christliche Religion an. Sie setzte unverzüglich die vorgesetzte Behörde über die Änderung ihres Personalstatuts in Kenntnis und bat um Versetzung an einen nichtreligiösen Kindergarten. Sie wurde daraufhin wegen „undisziplinierten Verhalten“ und „Untreue“ fristlos entlassen. Das Haifaer Distriktgericht erklärte in seinem Urteil die Entlassung für unzulässig und verurteilte das Erziehungsministerium zur Zahlung der für den Fall gesetzlicher Kündigung vorgesehenen Entschädigung.

In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß das Ministerium keinerlei Klage über die beruflichen Fähigkeiten der Klägerin vorgebracht habe. Auch wenn die Klägerin einen nichtreligiösen Juden geheiratet hätte, hätte sie ihre Tätigkeit in einem religiösen Institut aufgeben müssen; sie wäre jedoch zweifelsohne an ein nichtreligiöses Institut versetzt worden. Da sie es nicht versäumt habe, den Wechsel ihres religiösen Bekenntnisses anzuzeigen, sei der Vorwurf der Untreue nicht berechtigt („Jerusalem Post“, 1. 11. 57).

Das Gericht hatte nur über die Gesetzlichkeit der fristlosen Entlassung und über den Anspruch auf Schadenersatz zu befinden und stellte fest, daß die Beschäftigung einer Christin jüdischer Herkunft zumutbar sei und daß Religionswechsel kein Entlassungsgrund ist. Das ist zwar kein besonderer Fortschritt, denn an den gesetzlichen Rechten der Konvertiten bestand nie ein Zweifel, und von den israelischen Gerichten kann man nur sagen, daß sie die Rechte aller Bürger Israels ohne Unterschied schützen. Die Tatsache selbst jedoch, daß der Prozeß stattfand, darf als ein günstiges Zeichen gedeutet werden. In der Regel war es bisher so, daß Konvertiten, die ihres neuen oder alten Glaubensbekenntnisses wegen in irgendeiner Form benachteiligt wurden, dazu schwiegen, weil die öffentliche Meinung derart gegen sie eingenommen war, daß ein gewonnener Prozeß in keinem Verhältnis zu dem dadurch hervorgerufenen Sturm in der Öffentlichkeit stand.

Das Haifaer Urteil mag juristisch belanglos sein. Es zeigt jedoch, daß die Öffentlichkeit langsam an die Tatsache gewöhnt wird, daß es Juden christlichen Glaubens gibt, die durchaus gewillt sind, ihre Rechte geltend zu machen. Auch die Haifaer Richter sind Juden, und wenn diese — selbst unter dem Zwang des Gesetzes — für Konvertiten Recht sprechen, dann wird das auf die Dauer nicht ohne Einfluß bleiben.